

Bedingungen für die Vermietung von Safes

Die Bank vermietet aufgrund eines gesonderten Mietvertrages Safes zur Unterbringung von Wertgegenständen und Urkunden, die im Panzertresor/Panzerschrank der Bank aufbewahrt werden sollen, unter folgenden Bedingungen:

1. Mietdauer, Mietpreis, Kautions

1.1 Die Miete eines Safes kann durch einen oder mehrere Mieter erfolgen. Wenn in der Folge vom Mieter gesprochen wird, so gelten alle Bestimmungen auch im Rechtsverhältnis gegenüber mehreren Mietern. Diejenigen Personen, die als Mieter gelten sollen, müssen ihre Unterschrift auf dem Mietvertrag abgeben und sich legitimieren. Wird bei mehreren Mietern nichts anderes bestimmt, so gelten sie als einzeln verfügungsberechtigt. Die Verfügungsberechtigung umfasst außer dem Zutrittsrecht insbesondere auch das Recht, den Mietvertrag abzuändern oder aufzulösen, Zutrittsberechtigungen zu erteilen oder zu widerrufen.

1.2 Der Safe wird auf unbestimmte Zeit vermietet. Der Mietvertrag kann von jedem der beiden Vertragspartner unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Werden im Fall der Kündigung nicht sämtliche Schlüssel vom Mieter bei Vertragsablauf zurückgegeben, so wird von der Bank die Jahresmiete vorerst wie bisher verrechnet. Die Verpflichtung des Mieters zur Zahlung der Jahresmiete erlischt erst mit Rückgabe sämtlicher Schlüssel oder erfolgter Änderung des Schlosses wegen Nichtrückgabe.

1.3 Die Bank kann den Mietvertrag fristlos auflösen, wenn der Mieter gegen wesentliche Vertragsbestimmungen, insbesondere gegen Pkt. 4 Abs 2 verstößt oder wenn er die Miete trotz Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen nicht begleicht.

1.4 Die Miete richtet sich nach der Größe des Safes, ist dem Schalteraushang zu entnehmen und jährlich im voraus zu entrichten.

1.5 Die Bank ist berechtigt, eine allfällig erlegte Kautions zur Befriedigung ihrer fälligen Forderungen heranzuziehen.

2. Verschluss, Schlüssel

2.1 Der Safe steht unter dem eigenen Verschluss durch den Mieter und dem Mitverschluss (mechanisch oder elektronisch) durch die Bank, sodass er nur von beiden gemeinschaftlich geöffnet werden kann. Der Mieter hat selbst dafür zu sorgen, dass der Safe mit seinem Schlüssel ordnungsgemäß versperrt ist.

2.2 Dem Mieter wird der (werden die) zu dem Safe gehörige(n) Schlüssel ausgehändigt, der (die) sorgfältig aufzubewahren ist (sind). Der Verlust oder Diebstahl eines dieser Schlüssel ist der Bank sofort schriftlich anzuzeigen; diese veranlasst daraufhin die Änderung des Schlosses, die Schlüsselneuanfertigung und Aushändigung an den Mieter.

2.3 Für alle Kosten und Schäden, die durch eine Unterlassung der sofortigen Anzeige, durch eine eventuell gewaltsame Öffnung des Safes oder die Änderung des Schlosses und die Anfertigung neuer Schlüssel entstehen, haftet der Mieter.

3. Haftung der Bank

Die Bank wird als Vermieterin, vor allem bei der Sicherung des Safes, die im Verkehr erforderliche Sorgfalt anwenden, haftet jedoch, soweit sie nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit einzustehen hat, im Höchstfall nur bis zu dem im Mietvertrag angegebenen Betrag für jeden Safe und nicht für den Liebhaberwert.

4. Verantwortlichkeit für den Safeinhalt

4.1 Die Vermieterpflichten der Bank erstrecken sich nicht auf die vom Mieter im Safe verwahrten Sachen. Deshalb nimmt die Bank vom Safeinhalt keine Kenntnis und der Mieter hat soweit es den Safeinhalt oder Maßnahmen innerhalb des Safes betrifft selbst dafür zu sorgen, dass der Safeinhalt nicht durch Feuchtigkeit, chemische, physikalische oder sonstige Einwirkungen leidet, bzw. durch seinen Zustand nicht fremdes Eigentum gefährdet oder beschädigt wird, und haftet für alle auf diese Art entstehenden Schäden. Schäden am Safeinhalt, deren Ursachen außerhalb des Safes liegen, sind vom Mieter unmittelbar nach deren Feststellung der Bank zu melden.

4.2 Der Mieter darf den Safe nicht zur Aufbewahrung von verderblichen, feuergefährlichen oder sonst für fremdes Eigentum oder die Sicherheit von Personen gefährliche Sachen benutzen. Er haftet für jeden aus der mißbräuchlichen Benützung des Safes entstehenden Schaden, auch wenn er die gefährliche Beschaffenheit der aufbewahrten Sachen nicht gekannt hat.

5. Zutritt, Vollmacht

5.1 Zutritt zum Safe hat nur der Mieter persönlich oder ein Zutrittsberechtigter, sofern er im Besitz eines Schlüssels ist. Der Mieter kann auch zum einmaligen Zutritt einen Bevollmächtigten bestellen. Sind mehrere Mieter vorhanden, so kann eine Bevollmächtigung nur gemäß der Verfügungsberechtigung laut Mietvertrag erfolgen.

5.2 Eine Vollmacht kann nur schriftlich und soll möglichst nur auf dem bei der Bank erhältlichen Vordruck erteilt werden. Sie muss durch das Gericht oder einen Notar beglaubigt oder von einem Mitarbeiter der Bank verifiziert werden. Eine Vollmacht, die den Zutritt zum Safe gestattet, darf nicht mit einschränkenden Anweisungen, z.B. mit der Beschränkung auf die Entnahme bestimmter Sachen versehen sein; diesfalls hat die Bank die Vollmacht zurückzuweisen.

5.3 Diejenigen Personen, die Zutritt zum Safe haben sollen, haben sich zu legitimieren und ihren Namen und ihre Unterschriften bei der Bank zu hinterlegen. Diese Unterschriften gelten bis zum schriftlichen Widerruf und zwar auch dann, wenn die zur Ausübung der Mieterrechte befugten Personen in einem öffentlichen Buch eingetragen sind und eine Änderung eingetragen und veröffentlicht wurde. Ist der Mieter in einem öffentlichen Buch eingetragen, kann die Bank gegen Vorlage eines geeigneten Nachweises der geänderten Vertretungsbefugnisse dem nun vertretungsbefugten Organ Zutritt gewähren.

5.4 Der Zutritt zum Safe ist ausschließlich während der Kassastunden der Bank gestattet.

5.5 Vor Zutritt zum Safe haben der Mieter, sein Bevollmächtigter oder ein Zutrittsberechtigter seine Unterschrift abzugeben. Die Bank behält sich vor, einen Nachweis der Identität zu verlangen.

5.6 Alle Personen, denen der Zutritt zum Safe gestattet wird, haben zur Wahrung der Sicherheit den Anordnungen der Bank bzw. des begleitenden Bankangestellten Folge zu leisten.

6. Übertragung der Mietrechte

Der Mieter kann seine Rechte aus dem Safemietvertrag nicht übertragen. Eine Untervermietung des Safes ist nicht gestattet.

7. Mieterpflichten bei Vertragsende

7.1 Bei Ablauf des Vertragsverhältnisses hat der Mieter alle ihm übergebenen Schlüssel in unbeschädigtem Zustand zurückzugeben.

7.2 Kommt der Mieter oder sein Rechtsnachfolger bei Beendigung des Vertragsverhältnisses seiner Verpflichtung zur Rückgabe der Schlüssel und zur Berichtigung fälliger Ansprüche der Bank nicht nach, so ist die Bank berechtigt, ohne gerichtliches Verfahren den Safe auf Kosten des Mieters in Zeugengegenwart öffnen zu lassen und sich aus dem Inhalt wegen sämtlicher Forderungen aus dem Safemietvertrag nach den gesetzlichen Vorschriften über die Pfandverwertung zu befriedigen, ohne dass es einer besonderen Verkaufsandrohung oder der Einhaltung einer Frist bedarf. Ein etwaiger Überschuss oder ein sonstiger Safeinhalt ist bei Gericht oder bei der Bank zu hinterlegen. Die Rechte der Bank werden auch dadurch nicht beeinträchtigt, dass etwa infolge Zufalls oder höherer Gewalt die Schlüssel nicht zurückgestellt werden können. Weiters ist die Bank zu einer Öffnung des Safes ohne gerichtliches Verfahren berechtigt, wenn sie sich aus organisatorischen Gründen (z.B. Verlegung oder Schließung einer Geschäftsstelle) als notwendig erweisen sollte und eine Verständigung des Mieters nicht möglich oder erfolglos war.

8. Ableben

Sobald die Bank vom Ableben des einzigen Mieters oder eines von mehreren gemeinsam verfügungsberechtigten Mietern Kenntnis erlangt, wird sie den Zutritt zu dem betreffenden Safe nur aufgrund eines Beschlusses des Abhandlungsgerichtes oder der Einantwortungsurkunde zulassen. In allen anderen Fällen bleibt ein zum Zeitpunkt des Ablebens eines Mieters bestehendes Einzelverfügungsrecht eines oder mehrerer Mieter ebenso unberührt wie vorhandene Zutrittsberechtigungen.

9. Mitteilungen

Der Mieter hat Änderungen seines Namens, seiner Anschrift und bei in öffentlichen Büchern eingetragenen Mietern Änderungen seiner Vertretungsbefugnisse der Bank unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Hat der Mieter der Bank eine Änderung seiner Anschrift nicht bekanntgegeben, so gelten schriftliche Mitteilungen der Bank dem Mieter nach dem gewöhnlichen Postlauf als zugegangen, wenn sie an die letzte der Bank bekanntgewordene Anschrift abgesandt worden sind.

10. Erfüllungsort, anwendbares Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Bank. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Mieter und der Bank gilt österreichisches Recht.

11. Allgemeines

Soweit in den vorstehenden Bedingungen keine andere Regelung getroffen ist, gelten für den Safemietvertrag die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bankgeschäfte (AGB)".